



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9021 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 17. Juni 2019  
GZ 302.856/002-P1-3/19

## Gesetz, mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den, mit Schreiben vom 21. Mai 2019, Zahl 01-VD-LG-1876/33-2019, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

(1) Eingangs verweist der RH auf die beiliegende Stellungnahme des RH zum „Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2018/19 bis 2021/22“ (Schreiben vom 17. Oktober 2018, GZ 303.020/001-P1-3/18).

(2) In § 23 Abs. 1 des vorliegenden Entwurfs wird die kostenfreie Besuchspflicht mit 20 Stunden festgelegt. Im Bericht „Kinderbetreuung 0 – 6 Jährige“, Reihe Bund 2013/11, TZ 25, kritisierte der RH, dass „es der in der *Gratispflichtkindergartenvereinbarung vorgegebene unpräzise Zeitraum für den Pflichtkindergarten den Ländern ermöglichte, unterschiedliche Zeitvorgaben für den Pflichtbesuch festzulegen und damit unterschiedliche Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Dies führte dazu, dass der Pflichtkindergarten in der Steiermark mit 20 Wochenstunden festgelegt war, während jener in Niederösterreich nur mindestens 16 Wochenstunden umfasste*“. Der RH empfahl dem (damaligen) BMWFJ und den Ländern Niederösterreich und Steiermark, „*anstatt eines Mindestzeitrahmens auf eine einheitliche bestimmte Zeitvorgabe des Pflichtbesuches hinzuwirken. Als nicht stimmig beurteilte der RH die Regelung, wonach das zeitliche Ausmaß und die Bundeszuschüsse für den kostenfreien Pflichtkindergarten mit 20 Wochenstunden bemessen waren, das Ausmaß des Pflichtkindergartens hingegen nur 16 Wochenstunden betragen konnte. Der RH empfahl dem (damaligen) BMWFJ und den Ländern Niederösterreich und Steiermark darauf hinzuwirken, das Zeitausmaß für die Kostenfreiheit an der Dauer des Pflichtbesuches zu bemessen.*“ Diese Empfehlung wird im Entwurf sinngemäß berücksichtigt.

(3) Hervorzuheben ist der § 53 Abs. 7 des vorliegenden Entwurfs, wonach die Leiterin des bis zum Schulbesuch vom jeweiligen Kind besuchten Kindergartens der Volksschule, bei dem das Kind zum Besuch angemeldet ist, auf deren Ersuchen Daten zur Sprachstandfeststellung und zur erfolgten Sprachförderung zu übermitteln hat, sofern die Erziehungsberechtigten des Kindes ihrer Verpflichtung zur Vorlage der Unterlagen zur erfolgten Sprachförderung gemäß § 6 Abs. 1a Schulpflichtgesetz 1985 nicht nachkommen. Im Bericht „Schüler mit Migrationshintergrund, Antworten des Schulsystems“, Reihe Bund 2013/6, TZ 12, erachtete der RH die Weitergabe der Daten, welche die Sprachkenntnisse der Kinder betrafen, an der Schnittstelle vorschulischer Bereich zur Primarstufe für unbedingt erforderlich, um Doppelerhebungen zu vermeiden. Allerdings standen kompetenz- und datenschutzrechtliche Bestimmungen einer direkten Datenweitergabe entgegen. Der RH empfahl daher dem damaligen BMUKK, darauf hinzuwirken, dass eine direkte Datenweitergabe der Ergebnisse der Sprachstandfeststellungen, der darauf aufbauenden Sprachfördermaßnahmen sowie der Ergebnisse über das erreichte Sprachniveau von den institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen an die Primarstufe erfolgen kann. Diese Empfehlung wird im Entwurf ebenfalls sinngemäß berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:

  
1 Beilage